

Bükes

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Genossinnen und Genossen

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (287 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz, das Flugabgabengesetz und das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020; 336 d.B.) (Top 1)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes 336 d.B. wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, Änderungen des Einkommensteuergesetzes, wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 7 lautet die lit. a:

„a) In § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „für die ersten 11 000 Euro“ durch die Wortfolge „für die ersten 15 300 Euro“ und die Wortfolge „für Einkommensteile über 11 000 Euro bis 18 000 Euro“ durch die Wortfolge „für Einkommensteile über 15 300 Euro bis 18 000 Euro“ ersetzt.“

b) In Ziffer 7 lautet die lit b:

„b) In § 33 Abs. 1 lautet der letzte Satz: „Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz 55%.““

c) in Ziffer 7 wird nach lit b folgende lit c eingefügt:

„c) In § 33 Abs. 6 Z 2 wird der Betrag von „964 Euro“ durch den Betrag „1064 Euro“ ersetzt.“

d) Nach Ziffer 10 werden folgende Ziffern 10a, 10b und 10c eingefügt

„10a. In § 67 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

10b. In § 77 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, abgesehen von Fällen gemäß Abs. 4a,“

10c. § 77 Abs. 4a entfällt.“

3000 ...
16/17 ...

e) In Ziffer 12 wird in § 124b Z 360 die Wortfolge „§ 33 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 33 Abs. 1, § 67 Abs. 2 und § 77“ ersetzt.

f) In Ziffer 12 lautet §124b Z 364:

„364. In Fällen der Kurzarbeit gem. § 37b und §37c AMMSG ist für das Veranlagungsjahr 2020 die Berechnung des Jahressechstels der der Kurzarbeit zu Grunde liegende bisherige monatliche laufende Bezug bei unverringelter Normalarbeitszeit zugrunde zu legen.“

Handwritten signatures in blue ink:
Hofler Peter Bauer
Grueterer Schöberl
G. H. ...

Begründung

Österreich droht in Folge der Corona-Krise eine wirtschaftliche und soziale Katastrophe. Und die türkis-grüne Regierung hat keinen Plan, um das zu verhindern. Die SPÖ dagegen hat mit dem KRAFTPAKET ÖSTERREICH einen umfassenden Plan erarbeitet, um einem wirtschaftlichen und sozialen Desaster entgegenzuwirken. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind schon jetzt dramatisch – das ganze Ausmaß wird sich allerdings erst zeigen. Klar ist in jedem Fall, dass es nicht wieder die ArbeitnehmerInnen alleine sein dürfen, die die Kosten tragen. Die SPÖ will, dass auch Vermögende ihren gerechten Teil zur Bewältigung der Krise beitragen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- a) 1700 Brutto Steuerfrei, Steuersenkung um 5 Mrd. € für alle Einkommen,
- b) 55% Spitzensteuersatz nicht nur die nächsten 5 Jahre verlängern, sondern in das Dauerrecht übernehmen,
- c) Sanierung der ungerechten Besteuerung des Jahressechstels von ÖVP/Grüne, wenn das Einkommen infolge von Arbeitslosigkeit, Teilzeit oder Kurzarbeit in den zweiten Jahreshälfte sinkt, soll die sogenannte „Aufrollung“ nicht nur zu Lasten der ArbeitnehmerInnen gehen.

Zu Änderung Artikel 1 lit a, lit b und lit c:

Im vorliegenden Entwurf wird die erste Steuerstufe gesenkt, ÖVP/Grüne wollen, dass die Österreicherinnen und Österreicher nur maximal 350 € weniger Steuern pro Jahr zahlen. Die SPÖ hat schon mehrfach ihr Konzept von „1.700 Euro steuerfrei“ vorlegt, die Anträge wurden immer vertagt oder abgelehnt. Aber genau jetzt ist eine sofortige, spürbare Steuersenkung in der Höhe von 5 Mrd. Euro für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dringend notwendig. Damit hat jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer das Dreifache mehr pro Jahr in der Tasche (1.075 Euro).

Eine Senkung der Steuer für Einkommen durch eine Lohnsteuerreform stärkt den Konsum: Der erste Hebel um die Konjunktur in Schwung zu bringen, ist die Steuersenkung für kleine und mittlere Einkommen. Durch die Anhebung der ersten Tarifstufe von bisher 11.000 Euro auf (neu) 15.300 Euro werden die ersten 1.700 Euro Monatsgehalt (brutto) sozial gerecht und treffsicher steuerfrei gestellt. Diese Tarifmaßnahme führt zu einer Steuersenkung von bis zu 1.075 Euro jährlich. Parallel wird der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag um 100 Euro angehoben.

Zugleich soll die bisherige zeitliche Befristung für den Spitzensteuersatz bis 2020 entfallen, ÖVP und Grüne wollen, dass Millioneneinkommen ab 2026 nur 50% Einkommensteuer zahlen sollen. In Zukunft sollen für Einkommensteile über 1 Million Euro unbefristet, und nicht nur die kommenden Jahre, 55% Einkommensteuer zu zahlen sein.

Zu Änderung Artikel 1 lit d und lit e:

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 (984/A) wurde eine Passage im Einkommensteuergesetz ergänzt, die zu einer geänderten Berechnung des Jahressechstels für die Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 6% für Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration führte. Bis dahin wurde das Jahressechstel für die Versteuerung auf Basis der bereits zugeflossenen und auf das Kalenderjahr umgerechneten Bezüge gerechnet.

Die seinerzeitige von ÖVP und FPÖ initiierte Novelle zur neuen „verpflichtenden Aufrollung des Jahressechstels“ erfolgte durch folgende textliche Änderungen im EStG:

In § 67 Abs. 2 wurde am Ende folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen in Fällen von Elternkarenz darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 besteuern (§ 77 Abs. 4a).“

In § 77 wurde nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs. 1 versteuert hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen nach § 67 Abs. 10 zu versteuern; dies gilt nicht in Fällen von Elternkarenz.“

Die SPÖ hat bereits im Zuge der Beschlussfassung im September 2019 darauf hingewiesen, dass diese Neuregelung nicht nur problematisch ist, sondern auch zu massiven Ungerechtigkeiten zu Lasten von ArbeitnehmerInnen führt.

a) die Aufrollung ist verpflichtend vorzunehmen, wurde vom Arbeitgeber unterjährig ein zu hohes Jahressechstel der begünstigten Besteuerung zu Grunde gelegt; d.h. die Aufrollung erfolgt nur zu Lasten des Arbeitnehmers, kann jedoch nie zu dessen Gunsten angewendet werden. Unterjährige Senkung der Normalarbeitszeit (Teilzeit, Krankenstand) führt zur Aufrollung und Nachversteuerung. Unterjährige Erhöhung der Normalarbeits(tel)zeit nicht es kann daher nicht das rechnerisch höhere Jahressechstel begünstigt besteuert werden.

b) Außer in Fällen der Elternkarenz ist die Aufrollung verpflichtend durchzuführen. D.h. es kommt zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung im Vergleich zu Bildungskarenz, Pflegekarenz usw., in diesen Fällen muss die Lohnverrechnung aufgerollt und nachgezahlt werden, im Fall der Elternkarenz nicht.

Im Zuge der Covid-19 Krise verschärft die Jahressechstel-Aufrollung nun auch die steuerliche Ungerechtigkeit bei der Kurzarbeit, weshalb bei der Berechnung des Jahressechstels auf den normalen monatlichen Gehalt bei unverringelter Normalarbeitszeit abzustellen ist.

Die ÖVP-FPÖ-Regelung zu Lasten der ArbeitnehmerInnen soll daher ersatzlos entfallen, durch die Besserstellung des Steuerpflichtigen in der Rechtsposition, soll die Änderung rückwirkend ab 1.1.2020 erfolgen, wobei die Ergänzung in die geltende Bestimmung der Regierungsvorlage integriert wird.

